

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bärtran GmbH
für Buchhaltungsleistungen, Beratung und sonstige erwähnten in unserem Online-Angebot immateriellen Dienstleistungen**

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Aufträge auf Werkvertragsbasis (§ 631 BGB), soweit sich nicht aus dem Angebot des Auftragnehmers oder aus schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten etwas anderes ergibt. Hiervon etwa abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag bezeichneten Leistungen.

§ 3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Auftragnehmers festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung sind möglich, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 Feststellung der Auftragsbeendigung

Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet, wenn der Auftragnehmer die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben oder dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat, oder wenn der Auftraggeber einer Mitteilung gemäß Satz 1 nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, mit Begründung widerspricht.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(a) Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer alle notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig zu übergeben damit dieser seiner Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Alle relevanten Unterlagen müssen so rechtzeitig übergeben werden, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit verbleibt.

(b) Dies gilt entsprechend für die Information über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrages nach diesem Vertrag von Bedeutung sein können. Datenträger, die der Auftraggeber zu Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle entstandenen Schäden, aus der Benutzung dieser Datenträger, zu ersetzen.

(c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm vom Auftragnehmer übermittelten Dokumente zur Kenntnis zu nehmen und zu beantworten. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Auswertungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und Einwendungen dagegen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

(a) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

(b) Der Auftragnehmer hat seine Aufgaben auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Informationen auszuführen. Der Auftragnehmer wird dabei von der Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Sofern und soweit er Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf schriftlich hinweisen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

(a) Der Auftragnehmer hat insbesondere über alle Tatsachen, die ihm mit der Ausführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren, sofern und soweit er nicht vom Auftraggeber hiervon schriftlich entbunden worden ist. Diese Pflicht besteht auch nach Vertragsende.

(b) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

(c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch, soweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als es nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(d) Gesetzliche Auskunft- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, 53 Stopp, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(e) Der Auftragnehmer darf Berichte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

§ 8 Mitwirkung Dritter

- (a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (b) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Datenverarbeitenden Unternehmen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass dieses sich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (c) Sollte sich ein Partner bei der Durchführung dieses Vertrages Dritter bedienen, so werden diese nicht Vertragspartner.

§ 9 Loyalitätsverpflichtung

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern des Auftragnehmers, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

§ 10 Interpretationshilfe zur Mängelfreiheit

Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber überlassenen Arbeitsunterlagen dienen auch als Information über den jeweiligen Bearbeitungsstand. Führen sie nicht zu einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes in Hinblick auf seine Mängelfreiheit.

§ 11 Honorare und Kosten

Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung. Das Entgelt ist bei Ablieferung und Abnahme der Leistung fällig. Die Honorarsätze und sonstige Beträge (z.B. Spesen, Nebenkosten usw.) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von mindestens 3 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Handelt es sich beim Vertragspartner nicht um Verbraucher, beträgt der Zinssatz mind. 6 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 12 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- (a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung sämtlicher Mängel. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Beseitigt der Auftragnehmer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers, die Mängel durch einen anderen Anbieter beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- (b) Der Auftragnehmer hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. § 5 dieser Bedingungen) beruht; eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers die Leistungen oder Teile der Leistungen verändern. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung, Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahmen bestehen nicht.
- (c) Offenbare Unstimmigkeiten sowie sonstige Mängel (z.B. Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden.

§ 13 Haftung

- (a) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch ihn oder durch Verschulden eines Mitarbeiters verursacht sind, abgesehen von der Herbeiführung des Schadens infolge grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (b) Der Anspruch des Auftraggebers ist begrenzt. Es hängt von der Leistungsart und in Fällen, zB Buchführung oder Beratung, ist auf insgesamt höchstens den Wert eines durchschnittlichen zweifachen Monatsrechnungsbetrages für einen vollständigen Auswertungsmonat begrenzt. Im weiteren Fällen ist der Anspruch die Verhandlungssache.
- (c) Jede weitergehende Haftung des Auftragnehmers, insbesondere für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.
- (d) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, beträgt Sie gemäß § 195 BGB drei Jahre, wobei die Frist immer mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 14 Aufbewahrungspflicht, Herausgabe & Zurückbehaltungsrecht von Unterlagen

- (a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Unterlagen des Auftraggebers für die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung der Beauftragung aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Ablauf des Zeitraumes, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, diese Akten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er die Aufforderung erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (b) Zu den Unterlagen in diesem Sinne gehören alle Dokumente, die der Auftragnehmer aus Anlass des Auftrages vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat.

(c) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Fertigstellung des Auftrages, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist auszuhändigen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten, da dies zur Nachweispflicht dient.

(d) Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Unterlagen & Ergebnisse verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen entlohnt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung den Umständen, insbesondere wegen Unverhältnismäßigkeit, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 15 Verzug und höhere Gewalt

Falls der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 5 dieser Bedingungen oder sonst obliegenden Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 Abs. 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 16 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der Vereinbarung der Vertragsbeteiligten. Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Kündigungsschreiben des Auftraggebers vorzeitig beendet werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers das erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 649 BGB.

§ 17 Salvatorische Klausel

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 18 Gerichtsstand

Diese AGB unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Auftragnehmers.

§ 19 Schlussbestimmung

Sind oder werden die AGB teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen dem Vertragsziel am nächsten kommt.

Stand 01.01.2026